

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

epsotech Germany GmbH · Im Reinfeld 2, 52428 Jülich · Stand: Oktober 2022

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen einem Kunden und der epsotech Germany GmbH („epsotech“) Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn epsotech diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Bedingungen finden auch auf solche Verträge Anwendung, die epsotech in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden abschließt. Sie gelten ferner auch dann, wenn epsotech in Kenntnis dieser entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden eine Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführt.
 - 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen stellen zusammen mit dem jeweiligen Vertrag die vollständigen Abreden zwischen dem Kunden und epsotech dar. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn epsotech sich mit ihnen schriftlich einverstanden erklärt hat.
2. **Definitionen**
 - 2.1 Jeder Hinweis auf „**schriftlich**“ oder „**Schriftform**“ in diesen Geschäftsbedingungen bezieht sich auch auf „Textform“ im Sinne von § 126 b BGB.
 - 2.2 **Erfüllungsort** ist die im Vertrag wiedergegebene Anschrift, unter der epsotech die Waren für den Kunden zur Abholung bereitstellt, sofern nichts anderes vereinbart wird.
 - 2.3 **Spezifizierung** sind allgemeine Angaben zur Menge, Beschaffenheit und Charakteristika der Waren von epsotech, die von epsotech in Produktbeschreibungen öffentlich wiedergegeben werden und der Orientierung im Zusammenhang mit den Waren dienen; in keinem Fall sind Spezifizierungen Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 443 BGB.
 - 2.4 **Überschriften** in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen dienen lediglich der Orientierung und bleiben für ihre Auslegung der jeweiligen Bestimmungen unbeachtlich.
3. **Vertragsabschluss**
 - 3.1 Ein Abschluss eines Kaufvertrags auf der Basis dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen kann zustande kommen, indem
 - 3.1.1 epsotech an den Kunden einen Kostenvoranschlag übermittelt, der freibleibend und unverbindlich ist, sofern er nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet ist. In diesem Fall ist der Kostenvoranschlag ein Angebot von epsotech, das seitens des Kunden innerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs (maximal fünf Werktage) auf der Basis dieser angenommen werden muss.
 - 3.1.2 der Kunde epsotech eine Bestellung übermittelt; in diesem Fall stellt die Bestellung ein Angebot des Kunden zum Kauf der Waren dar. In diesem Fall wird epsotech die Bestellung prüfen. Der Vertrag kommt zustande, wenn epsotech innerhalb einer Frist von zehn Werktagen die Bestellung mittels Auftragsbestätigung annimmt oder eine Lieferung ausführt.
 - 3.2 Jede Änderung oder Abweichung, entweder durch epsotech nach einer Kundenbestellung im Rahmen der Auftragsbestätigung oder durch den Kunden nach einem Kostenvoranschlag von epsotech gilt als Ablehnung eines Vertragsangebots, verbunden mit einem neuen Antrag zu den in der Ablehnung festgehaltenen abweichenden oder geänderten Konditionen. Dieses Angebot ist wiederum jeweils von der anderen Vertragspartei in einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang (maximal zwei Werktage) anzunehmen.
 - 3.3 Der Kunde ist bei jeder Bestellung für Fehler, Unvollständigkeiten, Unklarheiten, Auslassungen, Ungenauigkeiten oder Missverständnisse selbst verantwortlich und wird auch einen etwaigen Kostenvoranschlag von epsotech genau auf solche Umstände hin untersuchen. Meldet der Kunde keine solchen Fehler oder sonstigen Unklarheiten oder sind diese in der Kundenbestellung enthalten, kann der Kunde daraus keine Ansprüche herleiten.
 - 3.4 Empfehlungen von epsotech, den Angestellten von epsotech oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Lagerung, Verarbeitung oder Nutzung der Waren sind ohne schriftliche Bestätigung oder entsprechende verbindliche und autorisierte Veröffentlichungen (beispielsweise in Produktbeschreibungen, Lagerungshinweisen, Gebrauchsanleitungen etc.) ausschließlich unverbindlich.
 - 3.5 epsotech behält sich das Recht vor, die Spezifikation von Waren zu ändern, sofern dies im Hinblick auf die einschlägigen Rechtsvorschriften notwendig ist und die Qualität und Nutzbarkeit der Waren hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Waren zum vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden können.
 - 3.6 Vertragsgemäß gelieferte Waren werden nur nach vorheriger Abrede und schriftlicher Zustimmung von epsotech zurückgenommen. Ohne eine solche Zustimmung wird die Rücknahme der Waren verweigert; die Haftung von epsotech für zurückgesandte Ware ist ausgeschlossen. Von epsotech genehmigte Rücksendungen erfolgen auf Kosten des Kunden an den von epsotech angezeigten Lieferort.
4. **Kaufpreis**
 - 4.1 Alle von epsotech angezeigten Preise gelten inklusive Verpackung und sonstige Kosten jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
 - 4.2 epsotech ist vor Lieferung der Ware und unter Benachrichtigung des Kunden, zur Anpassung des Kaufpreises berechtigt, sofern und soweit dies in Anpassung einer Erhöhung der allgemeinen Kosten für Büromaterial, Personal oder sonstige Leistungen, auf Währungsschwankungen mit Auswirkung auf den Import, oder an sonstige preisrelevante (insbesondere Material- Energie- oder Herstellungskosten), außerhalb

- des Einflusses von epsotech stehenden Umständen notwendig ist und den Anforderungen des § 315 Abs. 3 BGB entspricht. Im Übrigen ist epsotech zur Preisanpassung berechtigt, wenn zwischen einem Vertrag und dem vereinbarten Lieferdatum mehr als vier Monate liegen. Im Fall der Preiserhöhung hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Vorbehaltlich einer entgegenstehenden Vereinbarung verstehen sich alle angegebenen Preise ex works, d.h. die Lieferung erfolgt durch Bereitstellung der Waren an der im Vertrag genannten Anschrift. Bei einer Lieferung an einen anderen Ort werden sämtliche Kosten für Verpackung, Ver- und Endladung, Transport und Versicherung der Waren in Rechnung gestellt; sie werden gemeinsam mit dem Kaufpreis zur Zahlung fällig.
- 4.4 Paletten und Container werden dem Kunden zusätzlich zum Kaufpreis berechnet; bei unbeschädigter Rückgabe vor Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt jedoch eine Gutschrift zu Gunsten des Kunden.
- 4.5 epsotech ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn nach Abschluss des Vertrags Tatsachen bekannt werden, die die Zuverlässigkeit des Kunden, insbesondere dessen Zahlungsfähigkeit in Frage stellen.
- 4.6 epsotech ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat oder sich diese nach Abschluss eines Vertrages signifikant verschlechtert.
- 5. Zahlungsbedingungen**
- 5.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung wird der Kaufpreis spätestens 20 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Kunde kann nur mit anerkannten, rechtskräftigen oder unstreitigen Ansprüchen aufrechnen. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2 epsotech ist nach freiem Ermessen berechtigt, vor Ausführung einer Lieferung, auch bei Teillieferungen, eine Sicherheit zu fordern.
- 5.3 Bei Vereinbarung einer Ratenzahlung wird der gesamte ausstehende Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig, falls der Kunde mit einer Rate in Verzug gerät.
- 5.4 Zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden ist epsotech zur Einholung von Auskünften und Bewertungen durch Auskunftgebern und vergleichbare Dienstleister berechtigt.
- 6. Lieferung, Gefahrübergang**
- 6.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden gilt die Lieferung als bewirkt,
- 6.1.1 bei Bereitstellung der Waren an der im Vertrag genannten Anschrift von epsotech, sofern der Kunde den Transport der Waren übernommen hat oder
- 6.1.2 bei Lieferung der Waren an die im Vertrag genannte Niederlassung des Kunden, durch Übergabe der Ware an den Spediteur des Kunden. In diesem Fall trägt der Kunde auf eigene Kosten dafür Sorge, dass die zur Be- und Entladung notwendige Ausstattung und Arbeitskraft zur Verfügung steht und übernimmt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausladung der Waren in den Lagerungsbereich des Kunden, auch wenn dies durch Personal von epsotech durchgeführt wird.
- 6.2 Alle Liefertermine oder Fristen sind unverbindlich, es sei denn Verbindlichkeit wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. epsotech ist in zumutbarem Umfang nach vorheriger Anzeige zu vorzeitigen Lieferungen berechtigt.
- 6.3 Soweit zumutbar, ist der Kunde zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet; diese kann epsotech einzeln in Rechnung stellen.
- 6.4 Abweichungen der gelieferten Warenmenge bis zu 10 % des Warenwerts im Vergleich zu der im Vertrag angegebenen Warenmenge (Mehr- oder Minderlieferung), die für den Kunden zumutbar ist, berechtigen den Kunden weder zur Verweigerung der Abnahme der Waren noch verpflichten sie epsotech zum Ersatz eines aus der Abweichung evtl. entstandenen Schadens. Der Kunde ist verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Preis pro rata zur tatsächlich gelieferten Warenmenge zu begleichen.
- 6.5 Die bei Abfertigung der Waren durch epsotech verzeichnete Warenmenge gilt vorbehaltlich eines entgegenstehenden Nachweises durch den Kunden als dem Kunden tatsächlich übergeben.
- 6.6 Sofern der Kunde schuldhaft die Abnahme einer Lieferung verweigert, diese auf Wunsch des Kunden verzögert erfolgt oder aber die Lieferung aus Gründen, die epsotech nicht zurechenbar sind, nicht durchführbar ist, ist epsotech in der Folge berechtigt
- 6.6.1 den Vertrag als erfüllt zu behandeln und ggf. die Waren einzulagern. Der Kunde hat in diesem Fall Lagerungs- und Versicherungskosten zu übernehmen.
- 6.6.2 die Waren zum aktuell besten Preis zu verkaufen und den Überschussbetrag (nach Abzug angemessener Lagerungs- und Verkaufskosten) von dem durch den Kunden geschuldeten Kaufpreis in Abzug zu bringen oder dem Kunden einen im Vergleich zum Kaufpreis erzielten Mindererlös in Rechnung zu stellen.
- Weitere Ansprüche von epsotech, insbesondere auch nach Ziffer 6. 8, bleiben unberührt.
- 6.7 Epsotech informiert den Kunden unverzüglich, sofern die Lieferung der Waren unmöglich ist oder nicht fristgerecht erfolgen kann. Bei Unmöglichkeit ist die Haftung von epsotech auf eine innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu bewirkende Ersatzlieferung oder auf eine Gutschrift der Rechnung für die nicht gelieferten Waren beschränkt. Sofern die Ersatzlieferung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Liegt ein von epsotech verschuldeter Verzug vor, ist die Haftung von epsotech jeweils auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, es sei denn, dass dieser Verzug auf einer von epsotech zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrags beruht.
- 6.8 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, kann epsotech den Ersatz des entstehenden Schadens einschließlich

etwaiger Mehraufwendungen (Lagerungs- und Versicherungskosten) verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine Mitwirkungspflicht schuldhaft verletzt. Mit dem Eintritt eines Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

7. Exportbedingungen

- 7.1 Soweit Waren auf Verlangen des Kunden in ein anderes Land als dem Bereitstellungsort der Waren durch epsotech verschickt werden sollen, ist der Kunde vollumfänglich für die Beachtung aller einschlägigen Rechtsvorschriften zum Import der Waren in das vom Kunden begehrte Bestimmungsland sowie für die Entrichtung aller in diesem Zusammenhang entstehende Abgaben und Gebühren verantwortlich.
- 7.2 Der Kaufpreis für die zum Export aus Deutschland gelieferten Waren ist unwiderruflich in einer für epsotech akzeptablen Form eröffnetes und durch einen für epsotech akzeptables bankbestätigtes Akkreditiv zu begleichen. Der Kunde kann die Zahlung alternativ auch durch sonstige äquivalente Zahlungsmittel bewirken.

8. Prüfung der Waren/Minderlieferungen

- 8.1 Der Kunde hat die Waren nach Lieferung unverzüglich gemäß § 377 HGB zu prüfen. epsotech haftet für Nichtlieferung, teilweisen Verlust, Beschädigung der Waren oder sonstiger Vertragswidrigkeiten nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Geltendmachung entsprechender Ansprüche unverzüglich schriftlich anzeigt.
- 8.2 Bei berechtigten Ansprüchen des Kunden wird epsotech nach eigenem Ermessen entweder nachbessern oder auf eigene Kosten eine Nachlieferung vornehmen. Der Kunde ist zu einer Kündigung des Vertrags berechtigt, sofern eine Nachbesserung oder Nachlieferung zweimal fehlschlägt oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bis Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus anderen Verträgen, die epsotech gegen den Kunden aktuell oder künftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von epsotech. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch im Falle einer Verarbeitung der Waren durch den Kunden mit anderen Waren; in diesem Fall wird epsotech Eigentümer auf einer pro rata-Basis des hierdurch als Gesamtheit geschaffenen Produkts. Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung durch den Kunden. Diese liegt erst dann vor, wenn neben dem Kaufpreis auch sämtliche etwaig ausstehenden Zins- oder sonstigen Zahlungen ausgeglichen werden, die gemäß diesen Bedingungen oder sonstiger Vereinbarung zwischen dem Kunden und epsotech aus Warenlieferung geschuldet werden.
- 9.2 Bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den Kunden hat dieser
- 9.2.1 die Ware als Treuhänder für epsotech zu behandeln, pfleglich zu verwahren und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

- 9.2.2 die Waren getrennt von dem in Eigentum des Kunden oder dritter Personen stehender Waren ordnungsgemäß, sicher und als Eigentum von epsotech gekennzeichnet zu lagern.
- 9.2.3 die Identifizierung und Verpackung der Waren nicht zu beschädigen oder unkenntlich zu machen.
- 9.2.4 die Waren in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Erforderliche Wartungsarbeiten sind vom Kunden auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 9.3 Der Kunde ist zur Verwendung der Waren im normalen Geschäftsgang berechtigt, z.B. durch Verarbeitung mit anderen Waren sowie zu ihrem Weiterverkauf zum vollen Marktpreis; im Falle eines solchen Weiterverkaufs wird die daraus entstehende Forderung bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die dies annehmende epsotech abtreten.
- 9.4 Bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den Kunden kann epsotech jederzeit die Herausgabe der Waren verlangen.
- 9.5 Der Kunde darf die im Eigentum von epsotech stehenden Waren nicht verpfänden oder in sonstiger Weise zum Zweck der Bestellung einer Zahlungssicherheit belasten. Bei einer Zuwiderhandlung werden sämtliche durch den Kunden geschuldeten Beträge sofort und unmittelbar zur Zahlung fällig. Weitergehende Ansprüche von epsotech bleiben unberührt.
- 9.6 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (z.B. durch Pfändungen) wird der Kunde auf das Eigentum von epsotech hinweisen. Gleichzeitig ist epsotech in diesem Fall berechtigt, dem Kunden zu untersagen, die aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einzuziehen und die Sicherungsübereignung der Forderungen aus dem Weiterverkauf gegenüber den Abnehmern des Kunden offen zu legen.
- 9.7 Das Recht des Kunden zum Besitz noch nicht bezahlter Ware endet unmittelbar in folgenden Fällen:
- 9.7.1 Insolvenz des Kunden im Sinne der Bestimmungen der Insolvenzordnung oder Stellung eines Insolvenzantrags entweder durch den Kunden oder durch einer seiner Gläubiger.
- 9.7.2 Zwangsvollstreckung in Vermögen Gegenstände des Kunden.
- 9.7.3 Verpfändung oder sonstige Belastung noch nicht bezahlter Waren durch den Kunden.

10. Gewährleistung, Haftung

- 10.1 Ansprüche des Kunden bestehen nur, wenn dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten einschließlich der Untersuchung etwaiger Transportschäden ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 10.2 Der Kunde hat epsotech die Ware zum Zweck der Nacherfüllung gemäß Ziffer 10.3 zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde dem nicht nach, ist epsotech berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, bis der Kunde die Ware epsotech zur Verfügung gestellt hat,
- 10.3 Dem Kunden stehen die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei epsotech nach seiner Wahl einen Mangel entweder durch Nachbesserung oder Nachlieferung beseitigen kann. Verschleiß oder Abnutzung im gewöhnlichen Umfang begründen keine Gewährleistungsansprüche.
- 10.4 Eine Spezifizierung von Waren durch epsotech basiert auf bestem Wissen und Gewissen sowie auf den durchschnittlichen Ergebnissen von Standardprüfungen. epsotech haftet nicht für unwesentliche Abweichungen der Spezifizierung von der tatsächlichen Beschaffenheit der gelieferten Waren. Des Weiteren haftet epsotech nicht für implizierte Angaben zur Beschaffenheit oder Zweckbestimmung der Waren. Für Waren, zu deren Herstellung vom Kunden gelieferte Rohmaterialien oder Regenerate genutzt werden haftet epsotech nicht für Oberflächenfehler (Glanzgradschwankungen, Streifen, Einschlüsse etc.) und Qualitätsschwankungen.
- 10.5 Die Aushändigung von Warenproben oder Freigabemuster an den Kunden erfolgt allein zu dem Zweck, dem Kunden eine eigenständige Beurteilung der Beschaffenheit der Waren zu ermöglichen und nicht etwa zum Zweck eines Kaufs nach Muster. Sofern der Kunde Warenproben oder Freigabemuster von epsotech erhalten hat, ist der Kunde verpflichtet innerhalb von 10 Werktagen die Warenproben oder Freigabemuster freizugeben oder Änderungswünsche mitzuteilen. Die Freigabe gilt als erteilt, sofern innerhalb der vorgenannten Frist keine Mitteilung des Kunden erfolgt. epsotech haftet nur für die Übereinstimmung der Waren mit den Warenproben oder Freigabemuster.
- 10.6 Sofern die von epsotech gelieferten Waren zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, garantiert epsotech einen Verarbeitungszeitraum von 12 Monaten, sofern (i) auf dem Datenblatt der gelieferten Waren kein abweichender Verarbeitungszeitraum genannt wird und (ii) die Waren durch den Kunden sachgerecht, d.h. in original verschlossener Verpackung in Innenräumen unter Ausschluss von Licht und Feuchtigkeit gelagert werden. Nach Ablauf des Verarbeitungszeitraums übernimmt epsotech keine Garantie, Gewährleistung oder Haftung für die Weiterverarbeitbarkeit der Waren.
- 10.7 epsotech haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Verletzung von Leib und Leben, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, bei Arglist und für Ansprüche aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie z.B. aus der Produkthaftung.
- 10.8 Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet epsotech bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (vertragswesentlich ist ein Pflicht, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist und auf der Erfüllung daher jede Partei vertrauen darf) für den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden. Diese

Haftungsbegrenzung gilt klarstellend nicht in Fällen der Ziff. 10.7.

- 10.9 Die Haftung von epsotech ist ausgeschlossen wenn der Kunde epsotech keine Möglichkeit zur Prüfung eines Mangels einräumt oder sofern ein Mangel auf Fehlern in den Kundenangaben zurückzuführen ist. Ferner ist Verschleiß sowie Schäden aus einer Missachtung von Produkthinweisen, Bedienungsanleitungen, Missachtung sonstiger Anweisungen, Fehlnutzung, Veränderungen oder nicht autorisierte Reparaturen ausgeschlossen.
- 10.10 Soweit epsotech die Haftung nach den vorstehenden Vorschriften ausgeschlossen oder beschränkt hat, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen von epsotech.
- 10.11 Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von epsotech sowie bei einer von epsotech verschuldeten Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

11. Höhere Gewalt

epsotech ist berechtigt, Lieferungen verzögert vorzunehmen, die Bestellung des Kunden zu stornieren oder die Menge der Warenbestellung zu reduzieren, sofern es außerhalb seines Einflussbereichs liegende Umstände an der Herstellung, am Erhalt oder an der Lieferung der Waren auf normalem Geschäftsweg oder mit normalen Lieferungsmitteln gehindert wird, einschließlich aber nicht abschließend durch Streiks, Aussperrungen, Betriebsunfälle, Pandemien (einschließlich Covid-19 Pandemie), Krieg, Feuer, Strom- oder Maschinenausfälle oder unzureichende Verfügbarkeit von Rohmaterialien aus einer der üblichen Bezugsquellen.

12. Werbematerial

Kataloge, technische Beschreibungen, Preislisten und alle sonstigen Informationen oder Unterlagen zu den Waren werden durch epsotech mit höchster Sorgfalt erstellt. Diese Unterlagen sind jedoch informationeller Natur und stellen keine Haftungserklärungen des Unternehmens, insbesondere keine Beschaffungsangaben dar.

13. Geistige Eigentumsrechte

Der Kunde wird epsotech auf erstes Anfordern von sämtlichen Kosten, Ansprüchen oder Verlusten freistellen, die aufgrund einer Verletzung von Patenten, Marken, Kennzeichenrechten, Urheberrechten oder sonstiger geistiger Eigentumsrechten entstanden sind oder drohen, sofern sich eine solche Verletzung im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Verkauf der Waren gemäß den Spezifizierungen oder den besonderen Wünschen des Kunden ergibt. Der Kunde stellt bei seiner Bestellung sicher, dass aufgrund der Nutzung der Waren durch den Kunden keine Patente oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt werden.

14. Vertraulichkeit

- 14.1 Vorbehaltlich einer entgegenstehenden gesetzlichen Verpflichtung hat der Kunde alle Informationen, die ihm bzgl. des technischen und kaufmännischen Knowhows und zur Spezifikation, Erfindung, Erfahrung oder sonstigen unternehmerischen Initiativen („Vertrauliche Informationen“) von epsotech durch diesen oder durch Vertreter von epsotech offengelegt worden sind sowie sonstige, dem Kunden bekannt gewordene Vertrauliche Informationen zu Geschäftstätigkeiten oder zu Produkten von epsotech streng vertraulich zu behandeln, den Zugang zu solchen Vertraulichen Informationen ausschließlich auf einer „Need to know-Basis“ den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmen zu offenbaren. Für diesen Fall wird der Kunde sicherstellen, dass vor einer solchen Offenbarung die Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer mindestens an ebenso umfassende Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, wie der Kunde selbst. Der Kunde wird die Vertraulichen Informationen in einem angemessenen Umfang vor dem Zugriff Dritter schützen und diese Schutzmaßnahmen bei Bedarf darlegen und einer Kontrolle zugänglich machen.
- 14.2 Zu keinem Zeitpunkt werden personenbezogene Daten von epsotech verarbeitet, ohne dass dafür eine gesetzliche Grundlage nach der Datenschutzgrundverordnung oder den sonstigen nationalen Datenschutzbestimmungen vorliegt. Soweit erforderlich, schließen die Parteien zusätzlich einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung ab.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Der Vertrag kommt ausdrücklich mit epsotech und dem Kunden zustande. Der Kunde ist nicht zur Abtretung oder Übertragung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten an Dritte berechtigt.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise für unwirksam oder undurchführbar erklärt werden, ist diese Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die zulässig und gültig ist und im weitest möglichen Umfang denselben wirtschaftlichen Effekt hat, wie die unzulässige oder undurchführbare Vorschrift. Gleiches gilt im Falle einer Lücke. In jedem Fall bleiben wirksame sonstige Vertragsbestimmungen von der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der einzelnen Bestimmung unberührt.
- 15.3 Ein Vertrag zwischen epsotech und dem Kunden begründet in keinem Fall eine Partnerschaft, Joint Venture, Gesellschaft, Vertretungsverhältnis oder Bevollmächtigung gleich welcher Art auch immer zwischen den Parteien.
- 15.4 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen zum Internationalen Privatrecht und zum UN-Kaufrecht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Auslegung ist Köln.